

# Wochenblatt

Wilsdruff, Tharandt,  
Rössen, Siebenlehn und die Umgegend

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath  
Bierzigster Jahrgang.

Nr. 36.

Freitag, den 30. April

## Bekanntmachung.

Sonnabend, den 8. Mai dieses Jahres, bleiben die hiesigen amtshauptmannschaftlichen Kanzleilocalitäten  
Reinigung geschlossen.

Königl. Amtshauptmannschaft Meissen, den 27. April 1880.  
von Hoffe.

## Bekanntmachung.

Ertheilungshalber sollen von dem unterzeichneten Königlichen Amtsgericht im Einverständnisse mit den Erben des verstorbenen  
besitzers Carl August Günther in Grumbach die zu dessen Nachlasse gehörigen, einen Flächenbetrag von 12 Hectar 90,4 Ar  
sicenden, ortsgerechtlich auf  
28,680 Mark —  
gewürdeten Grundstücke Folium 40 und 42 des Grund- und Hypothekenbuchs für Grumbach vorm. Niederreinsberger Patrimonialge-  
amtheils unter den an hiesiger Amtsstelle und im Gasthose zum Erbgericht in Grumbach einzusehenden Bedingungen freiwillig verstei-  
werden und ist als Termin hierfür

der 2. Juni dss. Js.

anderaumt worden.  
Erstehungslustige werden andurch aufgefordert, an diesem Tage  
vormittags  $\frac{1}{2}$  10 Uhr  
gleichzeitig wird andurch bekannt gegeben, daß Tags darauf, also

den 3. Juni

an hiesiger Amtsstelle sich einzufinden und des Weiteren gewärtig zu sein.  
von vormittags 9 Uhr an im Gute No. 122 des Brandcatasters für Grumbach sämtliches zum Güntherschen Nachlasse gehörige Mobiliar  
an Möbeln, Wirthschaftsgeräte, lebendes und todtes Inventar, worunter 2 Pferde, 5 Kühe, 2 Kalben, 1 Kalb und mehrere Schweine, kurz  
alles Vieh, Schiff und Geschirr meistbietend gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden soll.  
Wilsdruff, am 22. April 1880.

Königliches Amtsgericht.

Dr. Gangloff.

Dr. Ulbricht.

## Bekanntmachung.

Hauptübung der städtischen und freiwilligen Feuerwehr.

Sonntag, den 9. Mai ds. Js., vormittags  $\frac{1}{2}$  11 Uhr,

soll auf der hiesigen Schießwiese eine Hauptübung der hiesigen Feuerwehren abgehalten werden und haben sich hierzu sämtliche Mitglieder  
derselben, Abtheilungsführer und Mannschaften, unter Anlegung ihrer Dienstabzeichen pp. bei Vermeidung der in § 52 des Feuerlösch-Regu-  
lativs für hiesigen Ort vom 23. Februar 1870 angedrohten Ordnungsstrafe pünktlich einzufinden.  
Wilsdruff, am 28. April 1880.

Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Orgmstr.

## Tagesgeschichte.

Kaiser Wilhelm ist auf einige Wochen zur Luft- und Wasser-  
kur nach Wiesbaden gereist.

Von dem zu Anfang der Session dem Reichstage zugegangenen  
Weisungsurtheil der zwei jährigen Budget- und vier jährigen Le-  
gislativ-Perioden ist es ganz still geworden und Alles spricht dafür  
daß diese Vorlage überhaupt nicht mehr zur Berathung kommen wird.  
Es wäre doch gar zu wunderbar, wenn man in einem Augen-  
blicke, da der Reichstag, trotz seiner jährlichen Berufung, kaum im  
Stande ist, die fort und fort sich erneuernden gesetzgeberischen Vorlagen  
der Regierung zu bewältigen, ihm vorzuschlagen wollte, er solle seine  
Aufmerksamkeit zu einer nur alle zwei Jahre wiederkehrenden Berufung,  
aber mit großer Schnelligkeit erledigt werden und wenn die Regierung  
nicht mit so vielen anderweitigen Vorlagen die Thätigkeit des Reichstages  
in Anspruch genommen hätte und noch in Anspruch nähme, so könnten  
in Hinsicht auf die Regierung mit dieser ihrer Vorlage eigentlich  
keine Schwierigkeiten entstehen. Denn wie die Dinge liegen, würde der Reichstag,  
wenn er ein ganzes Jahr zu feiern, eher noch eine Extrassession nötig  
haben, um dem gesetzgeberischen Eifer der Regierung Genüge zu thun.  
Der Himmel hängt nicht voll Origen, sondern voll Steuern. Doch  
unter hohem Will. Aussicht auf Annahme hat weder die Verdoppelung  
der Biersteuer, noch die Stempel- und Quittungssteuer so, wie sie vor-  
gelegt, mehr noch die Börsensteuer, ob dem Reichsanzler die Annahme  
der Abkündigung der betr. kleineren Steuern lieber ist, darüber streitet  
er wenig musikalischen Sache zu sprechen. Das Instrument, dessen  
Reichstag am nötigsten bedarf, ist die große Trommel, um die  
angeordneten zusammen zu trommeln; wiederholt war der Reichstag  
auf beschleunigt und nur 143 statt 397 Köpfe stark. Sehr gespannt

ist man, ob Bismarck selber in den Reichstag kommen und für die  
Steuern sprechen wird; es wäre das erstmal in diesem Jahre.

Gegenüber den Zweifeln über den voraussichtlichen Ertrag der  
Behrsteuer geben die Motive folgenden Anhalt: Es wird doch zu-  
gegeben, daß das finanzielle Ergebnis der Steuer schwer zu veran-  
schlagen sei. In den Jahren 1875 bis 1878 inkl. sind ungefähr je  
214,000 Personen vom Militärdienst ausgeschlossen, bezw. befreit wor-  
den. Die feste Steuer im Betrage von 4 M. jährlich würde, wenn  
man annimmt, daß in der ersten Veranlagungsperiode 9 Jahrgänge  
Steuerpflichtiger, also 214,000 mal 9 = 1,926,000 Mann Gesitzen  
zur Steuer herangezogen werden, 7,704,000 M. betragen und nach  
Verlauf von 3 Jahren, nach Abschluß der normalen 12jährigen Steuer-  
periode, die Höhe von 10,272,000 M. erreichen.

Berlin, 26. April. Dem Vernehmen nach hat der Staatssekre-  
tär (früher Generalpostmeister) Dr. Stephan bestimmt, daß vom 1.  
Juli d. J. ab die Postsekretäre, ähnlich wie die Gerichtsssekretäre  
seit dem 1. Oktober v. J. in Gerichtsschreiber umgewandelt sind, den  
amtlichen Titel Postschreiber führen sollen. Es ist diese Verordnung  
wohl darauf zurückzuführen, daß die fremden Ausdrücke soviel als  
möglich zu vermeiden sind. Seltam muß es nur erscheinen, daß Herr  
Stephan so zu sagen in demselben Augenblicke, da er selbst den Titel  
„Staatssekretär“ erhalten, den Titel „Postsekretär“ nicht mehr dul-  
den will. Im Uebrigen mögen sich die Herren „Postschreiber“ trösten,  
das Publikum wird sie ebenso, wie es die Gerichtsschreiber nach wie  
vor „Gerichtsssekretäre“ nennt, auch in Zukunft ausschließlich „Postse-  
retäre“ tituliren.

Die Gerichtssferien werden in diesem Jahre zum ersten Mal  
im ganzen Deutschen Reich zugleich anfangen und eine gleiche Dauer  
haben, und zwar nach Vorschrift des § 201 des deutschen Gerichts-  
verfassungs-gesetzes vom 15. Juli bis zum 15. September, also volle  
2 Monate. Während dieser Ferien werden nur in Feriensachen Ter-  
mine abgehalten und Entscheidungen erlassen werden. Feriensachen  
sind: Strafsachen, Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung  
betreffenden Sachen; Meß- und Marktsachen; Streitigkeiten zwischen  
Bermietern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen  
wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, wegen Zu-